

Planungsbüro
STERNA

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg für den Ortsteil Kranenburg (Wohnbaufläche Hasenpütt)

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

**Planungsbüro STERNA, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden**



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17 • 47533 Kleve
Telefon: 0 28 21- 21 94 7

Auftraggeber:

Gemeinde Kranenburg

**Klever Straße 4
47559 Kranenburg**



Erstellt: Juni 2019

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg für den Ortsteil Kranenburg (Wohnbaufläche Hasenpütt)

erstellt von:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Planungsbüro STERNA
Eicke stall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 27.06.2019

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	3
3	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE	5
3.2.1	PRÜFUMFANG	5
3.2.2	ERMITTLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	6
3.2.3	ERMITTLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	6
3.2.4	ERMITTLUNG DER ARTEN MIT MÖGLICHEN KONFLIKTEN	7
3.2.5	KONFLIKTANALYSE	7
3.2.6	MAßNAHMEN	8
4	POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS	9
5	ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I	9
5.1	DATENRECHERCHE	9
5.2	DATENBEWERTUNG ANHAND DER HABITATANALYSE	10
6	ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II	11
6.1	METHODE DER ARTERFASSUNG	11
6.2	NACHWEISE UND BEWERTUNG (ARTPROTOKOLLE)	11
6.2.1	BLUTHÄNFLING (CARDUELIS CANNABINA)	12
6.2.2	DOHLE (CORVUS MONEDULA)	13
6.2.3	FELDSPERLING (PASSER MONTANUS)	14
6.2.4	GARTENROTSCHWANZ (PHOENICURUS PHOENICURUS)	15
6.2.5	HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS)	16
6.2.6	RAUCHSCHWALBE (HIRUNDO RUSTICA)	17
6.2.7	SCHWARZKEHLCHEN (SAXICOLA RUBICOLA)	18
6.2.8	STAR (STURNUS VULGARIS)	20
6.2.9	WALDOHREULE (ASIO OTUS)	21
7	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	22
8	CEF-MAßNAHMEN	22
9	ERGEBNIS	23
10	QUELLEN	23
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN:	24
	ANHANG 1: PLANVORHABEN	25
	ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION	26
	ANHANG 3: DATENRECHERCHE FIS	28

ANHANG 4: DATENRECHERCHE FOK	30
ANHANG 5: BEGEHUNGSTERMINE UND WITTERUNG.....	30
ANHANG 6: ERGEBNIS DER BRUTVOGELERFASSUNG	31
ANHANG 7: PROTOKOLL EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) – GESAMTPROTOKOLL –	33

1 Einleitung

Dem Bedarf folgend soll in Kranenburg Süd eine neue Wohnbaulandausweisung in Angriff genommen werden, die unmittelbar an die vorhandenen Strukturen anschließt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung eines Bebauungsplanes und für die Erschließungsarbeiten ist ein Zeitraum von ca. zwei Jahren anzusetzen. Die angedachte ca. 3,2 ha große Fläche ist seit April 2018 im Regionalplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich ASB" dargestellt. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan beinhaltet die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft"; diese wäre in "Wohnbaufläche" umzuwandeln. Entsprechend der vorhandenen dörflichen Struktur ist überwiegend die Errichtung von Einfamilien- und Doppelhäusern (ca. 60 bis 70 Wohneinheiten) geplant. Standorte für eine Mehrfamilienhausbebauung wären ebenfalls denkbar. Die Planungsdetails sind der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorbehalten. Die Größe des Änderungsbereiches wurde so gewählt, dass sich eine sinnvolle und wirtschaftlich tragfähige Erschließungssituation ergibt. Der Freiraum ist restriktionsfrei, bis auf den Landschaftsplan "Reichswald" und die LSG-Darstellung "Kranenburger-Bucht", die im äußersten Süden ca. 30 m in den Planungsraum hineinragt (Gemeinde Kranenburg 2018).

Da es bei den Planänderungen und der danach erfolgten Bebauung der Fläche zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommen kann, wurde das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Ortsbesichtigung mit Habitatbewertung und eine quantitative Erfassung der planungsrelevanten Arten bei mehreren Begehungen sowie eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Art-für-Art-Betrachtung der betroffenen Arten (ASP Stufe II),
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden müssen.

2 Beschreibung des Plangebiets

Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Pferdeweiden) in deren Mitte sich eine Baumhecke befindet (Luftbild in Anhang 1, Fotodokumentation in Anhang 2). Im Westen und Süden schließen sich weitere Agrarflächen (Acker- und Grünland) an, die in Ost-West-Richtung von einem Graben durchzogen sind. Östlich und nördlich grenzt der Siedlungsraum von Kranenburg an.

3 Allgemeine Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine ASP für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV- und die europäischen Vogelarten und prüft, ob gegen Tötungs- und/oder Störungsverbote verstoßen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben finden sich im BNatSchG (2019) im Kapitel 5, Abschnitt 3, insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind (Trautner 2008).

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als planungsrelevantes Artenspektrum sind aus den §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Des Weiteren regelt § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufge-



fürte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

3.2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

3.2.1 Prüfumfang

Basierend auf den dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotsstatbeständen (Zugriffsverboten) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und in wie weit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen (bzw. sonstige Maßnahmen) vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.



- Sofern trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für einzelne Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Bearbeitung erfolgt dabei in sich geschlossen für die einzelnen Artengruppen (z. B. Säugetiere, Vögel, weitere Gruppen), wobei, soweit nötig, mehrere Arbeitsschritte durchlaufen werden:

- Stufe I: Eingriffsbeschreibung, Datenrecherche, Prüfung von Wirkfaktoren (Vorprüfung) und ggf. Ermittlung des Untersuchungsrahmens von Stufe II,
- Stufe II: Arterfassung im Untersuchungsgebiet und Habitatbewertung für alle bei der ASP I ermittelten relevanten Arten und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Auf Stufe 3 (Ausnahmeprüfung) wird in der Regel verzichtet, da die hohen gesetzlich auferlegten Hürden in diesem Fall nicht überwunden werden können.

Somit folgt die ASP grundsätzlich den formalen Vorgaben des Landes NRW nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV 2016). Ergänzende Informationen und Definitionen stammen in erster Linie aus Kiel (2015).

3.2.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich der Wirkfaktoren um das Plangebiet herum abgegrenzt (vgl. Gassner et al. 2010). Die maximale Reichweite der Wirkfaktoren des Planvorhabens fällt je nach Flächennutzung unterschiedlich aus. Da ein Neubaugebiet entstehen soll, werden die gleichen Strukturen geschaffen, wie sie bereits östlich und nördlich des Plangebiets vorhanden sind. Negative Auswirkungen auf die Arten des Siedlungsbereichs sind deshalb nicht zu erwarten. Nach Süden und Westen verschiebt sich hingegen die Baugebietsgrenze, was zu einem Vergrämungseffekt und einer Beeinträchtigung von Offenlandarten, die ihre Fortpflanzungsstätten auf den Agrarflächen führen kann, auch wenn diese außerhalb des Plangebiets vorkommen.

Neben dem Flächenverlust und der veränderten Silhouetten und Vertikalstrukturen müssen auch Lärm- und Lichtemissionen während der Bauphase und der geänderten Flächennutzung berücksichtigt werden. Deshalb wurden das Untersuchungsgebiet nach Süden und Westen an der jeweils nächsten Straße abgegrenzt, während im Siedlungsbereich nur die randständige Bebauung berücksichtigt wurde.

3.2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW ist dem „Informationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen. Dieses Fachinformationssystem (FIS 2019) legt für jeden Quadranten eines Messtischblattes (TK25) eine Artenliste der bei einer ASP möglicherweise relevanten Arten vor. Hierbei ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, zu be-

achten, dass im Rahmen der ASP generell alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten sind. Außerdem sind im Kreis Kleve noch folgende Koloniebrüter als planungsrelevant zu betrachten: Dohle, Haussperling und Mauersegler.

Es werden nur diejenigen Arten betrachtet, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und dort „rezente, bodenständige Vorkommen“ aufweisen (Kiel 2015).

3.2.4 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten

Gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2016) ist in folgenden Fällen in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z. B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, - Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Für diejenigen Arten, für die negative Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt eine artspezifische Empfindlichkeitsbetrachtung und eine situationsbezogene Analyse. Sofern mögliche Beeinträchtigungen nicht als ausgeschlossen oder als vernachlässigbar eingestuft werden können, muss eine detaillierte Konfliktanalyse (Art-für-Art-Betrachtung) erfolgen.

3.2.5 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung (Art-für-Art-Betrachtung), die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?

- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Es erfolgt hierbei eine Darstellung der Betroffenheit der ermittelten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten in einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung. Für die nicht in diesem Sinne einzeln geprüften Arten erfolgen deren Nennung sowie eine Begründung zum Ausschluss aus der weiteren Betrachtung.

3.2.6 Maßnahmen

Sofern die Konfliktdanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden.

Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) erfüllt wird – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle in der ASP erwähnten CEF-Maßnahmen sind im LBP entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verhindern.

Risikomanagement und Monitoring

Die Wirkung der CEF-Maßnahmen unterliegt einer gewissen Prognoseunsicherheit. Deshalb wurden in einem Leitfaden (MKULNV 2013) bereits etablierte CEF-Maßnahmen artspezifisch



aufgelistet. Trotzdem ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen durch ein maßnahmenspezifisches oder ggf. auch populationsspezifisches Monitoring zu überprüfen. Erst durch diese Überprüfung zur Wirksamkeit mit positivem Ergebnis entfalten die CEF-Maßnahmen ihre Funktion.

Um einer Prognoseunsicherheit entgegenzuwirken sind ggf. im Rahmen eines Risikomanagements Reserveflächen festzulegen und rechtlich abzusichern. Diese Flächen werden dann herangezogen, wenn sich die zuvor durchgeführten CEF-Maßnahmen als nicht wirksam erwiesen haben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Populationsmonitoring durchgeführt werden muss.

Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) beibehalten werden kann (gem. den Vorgaben aus § 44 BNatSchG sowie Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

4 Potentielle Wirkfaktoren/-räume des Vorhabens

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf den Angaben des Antragstellers zu den geplanten Baumaßnahmen (vgl. Anhang 1).

Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Agrarflächen kommen. Da keine Gebäude abgerissen werden, sind Gebäude bewohnende Arten nur dann vom Planvorhaben betroffen, wenn essentielle Nahrungshabitate verloren gehen, so dass es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten kommen würde. Dabei sind die Fluchtdistanzen und Meidebereiche artspezifisch unterschiedlich (vgl. Gassner et al. 2010).

5 Artenschutzprüfung Stufe I

5.1 Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Anhang 3 angegebene potentielle Artenspektrum.

Bei den Säugetieren sind neben dem Biber sechs Fledermausarten aufgeführt. Breitflügel- und Flughautfledermaus sind als weitere Arten zu erwarten.

Die Liste von 42 Brutvogelarten dürfte für den TK25-Quadranten ziemlich komplett ein. Dagegen beruht die Angabe lediglich einer Rastvogelart auf Eingabefehlern und nicht darauf, dass nicht mehr planungsrelevante Rastvogelarten im TK-Quadranten vorkommen. In diesem Bereich, der einen Teil des VSG „Unterer Niederrhein“ enthält, sind mehrere Gänse-, Enten und Limikolenarten nachgewiesen.

Bei den Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden, dass im TK25-Quadranten nicht doch planungsrelevante Arten vorhanden sind (z. B. Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch).

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte nur einen Steinkauznachweis aus dem Jahr 2000 westlich des Untersuchungsgebiets (Anhang 4).

Bei der UNB Kleve liegen keine weiteren Daten zum Plangebiet vor (dies betrifft auch Kartierungen die in öffentlichem Auftrag durchgeführt wurden).

5.2 Datenbewertung anhand der Habitatanalyse

Im Plangebiet befindet sich nur eine Hecke mit einem größeren Baum. An diesem wurden keine Höhlen oder Spalten entdeckt, die auf Fledermausquartiere schließen lassen. Auch für andere planungsrelevante **Säugetierarten** sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Eine ASP Stufe II ist für diese Arten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der **Brutvögel** kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1). Deshalb ist eine Revierkartierung für diese Arten im Rahmen einer ASP Stufe II durchzuführen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter **Rastvogelarten** kann für das Untersuchungsgebiet hingegen ausgeschlossen werden. Das Gebiet befindet sich direkt am südlichen Siedlungsrand von Kranenburg. Für diesen Bereich sind keine Rastvorkommen von arktischen Gänsen und Schwänen bekannt (eig. Beob.). Ebenso kann das Vorkommen von Wasservögeln und Limikolen ausgeschlossen werden, da keine Gewässer bzw. großflächige offene Grünlandbereiche vorhanden sind. Eine Ruhestätte für planungsrelevante Rastvogelarten kann deshalb ausgeschlossen werden, so dass keine weitere Betrachtung dieser Artengruppe in einer ASP Stufe II erforderlich ist.

Die **Schlingnatter** wurde lediglich im Reichswald nachgewiesen, so dass Vorkommen im Untersuchungsgebiet - auch aufgrund der im Plangebiet fehlenden Habitate - ausgeschlossen werden können (Hachtel et al. 2011, Müller 2016). Im Untersuchungsgebiet sind keine Laichgewässer vorhanden, die von **Amphibien** genutzt werden können. Da sich auch im direkten Umfeld keine Laichgewässer befinden, existieren hier auch keine essentiellen Landhabitate. Eine Beeinträchtigung von Reptilien- und Amphibienarten kann deshalb ausgeschlossen werden und eine ASP Stufe II ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für weitere in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden können.

6 Artenschutzprüfung Stufe II

Nach den Ergebnissen aus Kap. 5.2 ergibt sich, dass lediglich für die Gruppe der **Brutvögel** weitere Bestandserfassungen notwendig sind.

6.1 Methode der Arterfassung

Für die Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt sieben Kartierungsgänge durchgeführt, zwei in der Nacht zur Erfassung von Eulen und Rebhuhn und fünf in den frühen Morgenstunden (Anhang 5). Die Kartierung und Auswertung erfolgte nach dem Methodenleitfaden für NRW (MKULNV 2017). Für den Nachweis von Eulen und Hühnervögeln wurden Klangattrappen verwendet. Die Auswertung erfolgte nach den Standards in MKULNV (2017) wobei die Datums Grenzen von Wink (1987) berücksichtigt wurden.

6.2 Nachweise und Bewertung (Artprotokolle)

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung sind in Anhang 6 in Form einer Gesamttabelle und einer Verbreitungskarte zu den in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten dargestellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 33 Vogelarten festgestellt, von denen fünf jedoch nur als Nahrungsgäste auftraten. Von den 28 Brutvogelarten sind neun planungsrelevant. Bei zwei dieser Arten befanden sich die Fortpflanzungsstätten knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets (Rauchschwalbe, Waldohreule). Für eine Ansiedlung des Steinkauzes gibt es keine Hinweise (eine Brutröhre war unbesetzt). Auch ein Brutplatz der Schleiereule konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Ebenso erfolgte keine Reaktion von Rebhühnern auf das Vorspielen einer Klangattrappe.

19 sogenannte Allerweltsarten sind so häufig, dass das Planvorhaben nicht geeignet ist, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Populationsebene zu gefährden. Die allermeisten Arten sind vom Planvorhaben auch gar nicht direkt betroffen, da sie nur in unkritischer Entfernung zum Plangebiet vorkommen.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten planungsrelevanten Arten brüten bis auf das Schwarzkehlchen alle außerhalb des Plangebiets. Bei Rauchschwalbe und Waldohreule liegen die Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebiets und auch wenn Rauchschwalben hin und wieder auch über den Flächen des Plangebiets jagten, so gibt es doch keine Hinweise darauf, dass es sich bei den 3,2 ha um essentielle Nahrungsflächen handelt. Bei der Rauchschwalbe liegt der Aktionsradius bei bis zu einem und bei der Waldohreule bei bis zu 2,3 Kilometern (Flade 1994). Star, Dohle und Haussperling nutzen die Gebäude an der Südgrenze des Untersuchungsgebiets und sind vom Planvorhaben nicht betroffen, das sich im Plangebiet keine essentiellen Nahrungsflächen für diese Arten befinden (die Vögel suchten den Nahbereich der Brutplätze im Süden des Untersuchungsgebiets auf). Auch die Brutplätze von Bluthänfling, Feldsperling und Gartenrotschwanz befinden sich außerhalb des Plangebiets. Die Reviere sind bei allen drei Arten nicht über einem Hektar groß, so dass die Revierfunktion erhalten bleibt. Bei Bluthänfling und Feldsperling erfolgt die Nahrungssuche zudem im Umkreis von bis zu einem Kilometer (Bauer et al. 2005), so dass Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden können.



In den unmittelbar vom Eingriff betroffenen Strukturen des Plangebiets wurde lediglich das Schwarzkehlchen nachgewiesen. Da Schwarzkehlchen Grabenböschungen zur Nestanlage bevorzugen (Grüneberg & Sudmann et al. 2013), wird die Brut am Graben stattgefunden haben. Hier wurde auch der Familienverband beobachtet. Bei der Revierbesetzung sang das Männchen auf den Zaunpfählen am Westrand des Plangebiets (Foto 6). Da Schwarzkehlchen Vertikalstrukturen meiden kommt es bei Realisierung des Planvorhabens zu einem Totalverlust des Reviers, so dass CEF-Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Für alle planungsrelevanten Arten erfolgen vertiefende Betrachtungen in den nachfolgenden Artprotokollen. Dabei wird geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten vorliegt, oder wie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind. Es werden die Artprotokollbögen des LANUV verwendet, wobei sich die Angaben für den Rote-Liste-Status der Brutvögel für Deutschland auf Grüneberg et al. (2015) und für Nordrhein-Westfalen auf Grüneberg et al. (2016), da die Angaben im FIS teilweise veraltet oder unvollständig sind. Die CEF-Maßnahmen sind MKULNV (2013) entnommen und werden verkürzt dargestellt. Deshalb ist bei der Maßnahmenkonzeption die originale Quelle zu verwenden.

6.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadranten 42021	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Habitatanforderungen: Der Bluthänfling ist eine Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen, nicht verheideter Kahlschläge und Fichtenschonungen, Brachflächen sowie der Sand- und Kiesgruben (Flade 1994). Vermehrt werden Weihnachtsbaumkulturen besiedelt (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird. Meist sind die Nester in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angebracht (Mildenberger 1984). Die Nahrungssuche erfolgt in einem Umkreis von bis zu einem Kilometer (Bauer et al. 2005). Da sich die Bluthänflinge außerhalb des Plangebiets aufhielten und dort auch brüteten bleiben diese unbeeinträchtigt. Damit sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Baubetrieb</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			

<p><u>Projektgestaltung</u> Keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Entfällt.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
1.	<p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
<p>Entfällt.</p>	

6.2.2 Dohle (Corvus monedula)

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</p>			
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus Brutvogel</p>			
<p><input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <p>Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *</p> </td> <td> <p>Messtischblatt-quadranten 42021</p> </td> </tr> </table>	<p>Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *</p>	<p>Messtischblatt-quadranten 42021</p>
<p>Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *</p>	<p>Messtischblatt-quadranten 42021</p>		
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht <input checked="" type="checkbox"/> Unbekannt</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht</p>		
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</p>			
<p>Habitatanforderungen: Dohlen sind Höhlenbrüter und nutzen Specht- oder Naturhöhlen, Nischen und Kamine an Gebäuden sowie Nistkästen für die Nestanlage. Die Nahrung besteht aus wirbellosen Tieren, Sämereien, Obst und Pflanzenteilen. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehreren Kilometern vom Brutplatz (Bauer et al. 2005, Flade 1994). Da sich die Brutplätze in Gebäuden außerhalb des Plangebiets befinden bleiben diese unbeeinträchtigt. Damit sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.</p>			
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>			
<p><u>Vor Baubeginn</u> Keine Maßnahmen erforderlich.</p>			

Baubetrieb
Keine Maßnahmen erforderlich.

Projektgestaltung
Keine Maßnahmen erforderlich.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Keine Maßnahmen erforderlich.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
Entfällt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

6.2.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt-quadranten	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland V	42021	
	Nordrhein-Westfalen 3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Habitatanforderungen:			
Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen Specht- oder Naturhöhlen, Nischen an Gebäuden sowie Nistkästen für die Nestanlage. Selten werden auch freistehende Nester in Gehölzen angelegt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien, zu Beginn der Brutzeit auch aus kleinen wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz (Bauer et al. 2005). Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei <0,3 bis >3 ha (Flade 1994).			
Da sich das Feldsperlingsrevier inkl. Brutplatz außerhalb des Plangebiets befindet ist die Art vom Planvorhaben nicht betroffen (zu berücksichtigende Effektdistanz nach Gassner et al. 2010: 10 m). Damit sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<u>Vor Baubeginn</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Baubetrieb</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Projektgestaltung</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Entfällt.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

6.2.4 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/ungereichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
Habitatanforderungen: Gartenrotschwänze sind Höhlen- und Nischenbrüter und nutzen Bäume, Nistkästen und Gebäudespalten. Am Niederrhein werden im Gegensatz zu Süddeutschland weniger Streuobstwiesen als vielmehr Baumhecken mit benachbartem Grünland, aber auch Ortsrandlagen besiedelt (eig. Beob.). Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnentieren (Bauer et al. 2005). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt etwa einen Hektar (Flade 1994).	

Da sich das Gartenrotschwanzrevier außerhalb des Plangebiets befindet ist die Art vom Planvorhaben nicht betroffen (der planerisch zu berücksichtigende Mindestabstand beträgt nach Gassner et al. 2010 lediglich 20 m). Damit sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor Baubeginn
Keine Maßnahmen erforderlich.

Baubetrieb
Keine Maßnahmen erforderlich.

Projektgestaltung
Keine Maßnahmen erforderlich.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Keine Maßnahmen erforderlich.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
Entfällt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

6.2.5 Haussperling (*Passer domesticus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42021
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht			
<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Habitatanforderungen:			
Haussperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen Nischen an Gebäuden sowie Nistkästen für die Jungenaufzucht.			

Selten werden auch freistehende Nester in Gehölzen angelegt. Sie brüten bevorzugt in Kolonien. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien, zu Beginn der Brutzeit auch aus kleinen wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehr als 2 km vom Brutplatz (Bauer et al. 2005, Flade 1994).

Da sich die Brutplätze in Gebäuden außerhalb des Plangebiets befinden bleiben diese unbeeinträchtigt. Damit sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor Baubeginn
Keine Maßnahmen erforderlich.

Baubetrieb
Keine Maßnahmen erforderlich.

Projektgestaltung
Keine Maßnahmen erforderlich.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Keine Maßnahmen erforderlich.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
Entfällt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

6.2.6 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status	3	Messtischblatt-quadranten
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	3 3	42021
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
Habitatanforderungen: Die Rauchschnalbe brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden in der Nähe zur Viehhaltung. Sie benötigt Pfützen oder Uferbereiche, um Lehm für den Nestbau aufzunehmen. Die Nahrung besteht aus Fluginsekten, die in einem Umkreis von bis zu einem Kilometer um die Kolonien gejagt wird (Bauer et al. 2005). Da sich die Brutplätze in Gebäuden außerhalb des Plangebiets befinden bleiben diese unbeeinträchtigt. Damit sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<u>Vor Baubeginn</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Baubetrieb</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Projektgestaltung</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Keine Maßnahmen erforderlich.	
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Entfällt.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

6.2.7 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt-quadranten
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland	3	
	Nordrhein-Westfalen	3	42021

<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> B günstig/gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht</p>
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</p> <p>Habitatanforderungen:</p> <p>Schwarzkehlchen benötigen offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und meist bis zu 2 m hohen Ansitzwarten wie einzelnen Büschen, Stauden oder Zäunen. Locker stehende höhere Bäume werden toleriert (Bauer et al. 2005). Wichtige Habitatrequisiten in Grünlandrevieren sind Gräben, Zäune und niedrige Gebüsche (Flinks & Pfeifer 1993). Das Schwarzkehlchen baut sein Nest meist in einer kleinen Vertiefung am Boden, nach oben durch die Krautschicht gut abgeschirmt, bevorzugt an kleinen Böschungen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Die Brutortstreue ist in der Regel hoch ausgeprägt (Bauer et al. 2005), wegen natürlicher Habitatveränderungen (Sukzession) in bestimmten Lebensräumen kommt es jedoch auch zu Umsiedlungen.</p> <p>Durch das Planvorhaben ginge das gesamte Revier verloren, da Schwarzkehlchen Vertikalstrukturen meiden, so dass eine Verlagerung in nicht genutzte Bereiche nicht möglich ist. Das Revier ist mittels CEF-Maßnahmen auszugleichen.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p> <p><u>Vor Baubeginn</u> Die CEF-Maßnahmen für ein Revier sind vor Baubeginn durchzuführen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionstüchtig sind.</p> <p><u>Baubetrieb</u> Die Flächen sind außerhalb der Brutzeit freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen, Baubeginn vor er Brutzeit). Die Brutzeit beginnt mit der Revierbesetzung bereits Anfang März und reicht im Falle von Drittbruten bis Ende August (Mildenberger 1984). Die Arbeiten sollten also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar erfolgen.</p> <p><u>Projektgestaltung</u> Keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Für die CEF-Maßnahmen bieten sich im Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Möglichkeiten an (genaue Maßnahmenbeschreibung in MKULNV 2013, Artensteckbrief Schwarzkehlchen¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1) • Entwicklung von Brachen (O2.2, O5.4) <p>Zu beachten ist, dass der Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung steht. Bei Funktionsverlust des Reviers ist die Flächengröße mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens für 2 ha vorzunehmen.</p> <p><u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Die Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, so dass lediglich ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen ist.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)</p>	

¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103106>

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

6.2.8 Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt-quadranten	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland 3	42021	
	Nordrhein-Westfalen 3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht			
<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Habitatanforderungen:</p> <p>Stare sind Höhlenbrüter und nutzen Specht- oder Naturhöhlen, Gebäudenischen sowie Nistkästen. Die Nahrung besteht zur Brutzeit überwiegend aus wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich auf Grünland in einem Umkreis von bis zu wenigen Kilometern zum Brutplatz (Bauer et al. 2005).</p> <p>Da sich die Brutplätze in Gebäuden außerhalb des Plangebiets befinden bleiben diese unbeeinträchtigt. Damit sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Baubetrieb</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Projektgestaltung</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Entfällt.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		

6.2.9 Waldohreule (*Asio otus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadranten 42021
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Habitatanforderungen: Die Waldohreule benötigt offene und halboffene Agrarlandschaften und brütet in Nestern von Rabenvögeln, insbesondere in Koniferenbeständen (Mildenberger 1984, Bauer et al. 2005). Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei 150-600 ha (Flade 1994). Der Brutplatz befindet sich in einem kleinen Koniferenbestand in einem Garten und ist vom Planvorhaben nicht betroffen. Als Kulturfolger ist die Art störungstolerant (Fluchtdistanz nach Gassner et al. 2010: 20 m), so dass sich ein Baustellenbetrieb im 400 m entfernten Plangebiet nicht negativ auswirkt. Deshalb sind für die Art keine Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Baubetrieb</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Projektgestaltung</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Keine Maßnahmen erforderlich.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Entfällt.			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		

7 Vermeidungsmaßnahmen

Die Flächen sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrä- mungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).

Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

8 CEF-Maßnahmen

Umsetzung von CEF-Maßnahmen für die Kompensation von einem Schwarzkehlchenrevier:

Für die CEF-Maßnahmen bieten sich im Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Möglich- keiten an (genaue Maßnahmenbeschreibung in MKULNV 2013, Artensteckbrief Schwarzkehl- chen²):

- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)
- Entwicklung von Brachen (O2.2, O5.4)

Zu beachten ist, dass der Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchti- gung steht. Bei Funktionsverlust des Reviers ist die Flächengröße mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens für **2 ha** vorzunehmen.

² <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103106>



9 Ergebnis

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans in Zusammenhang mit einer Bebauung einer ca. 3,2 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sind bei der Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Umbau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Durch das Planvorhaben werden unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

10 Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

FIS (2019): <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/>; letzter Aufruf am 25.06.2019.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Flinks, H. & F. Pfeifer (1993): Vergleich der Habitatelemente ehemaliger und aktueller Schwarzkehlchen- (*Saxicola torquata*)-Brutplätze in einer agrarisch genutzten Landschaft. Ökol. Vögel 15: 85-97.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Gemeinde Kranenburg (2018): 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg für den Ortsteil Kranenburg (Wohnbaufläche Hasenpütt) 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) Drucksache 2018/0630 des Planungs- und Unterausschusses.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.



MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Müller, W.R. (2016): Verbreitung, Ökologie, Nachweise, Situation und Gefährdung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im nördlichen Niederrheinischen Tiefland. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 84: 3-47.

Trautner, J. (2008): Artenschutz in der novellierten BNatSchG-Übersicht für Planung: Begriffe und fachliche Absicherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008), Heft 1: 2-20.

Wink, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes, Bd. 3: Atlas zur Brutvogelverbreitung im Rheinland. Beitr. Avifauna Rheinland Heft 25-26. Düsseldorf.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

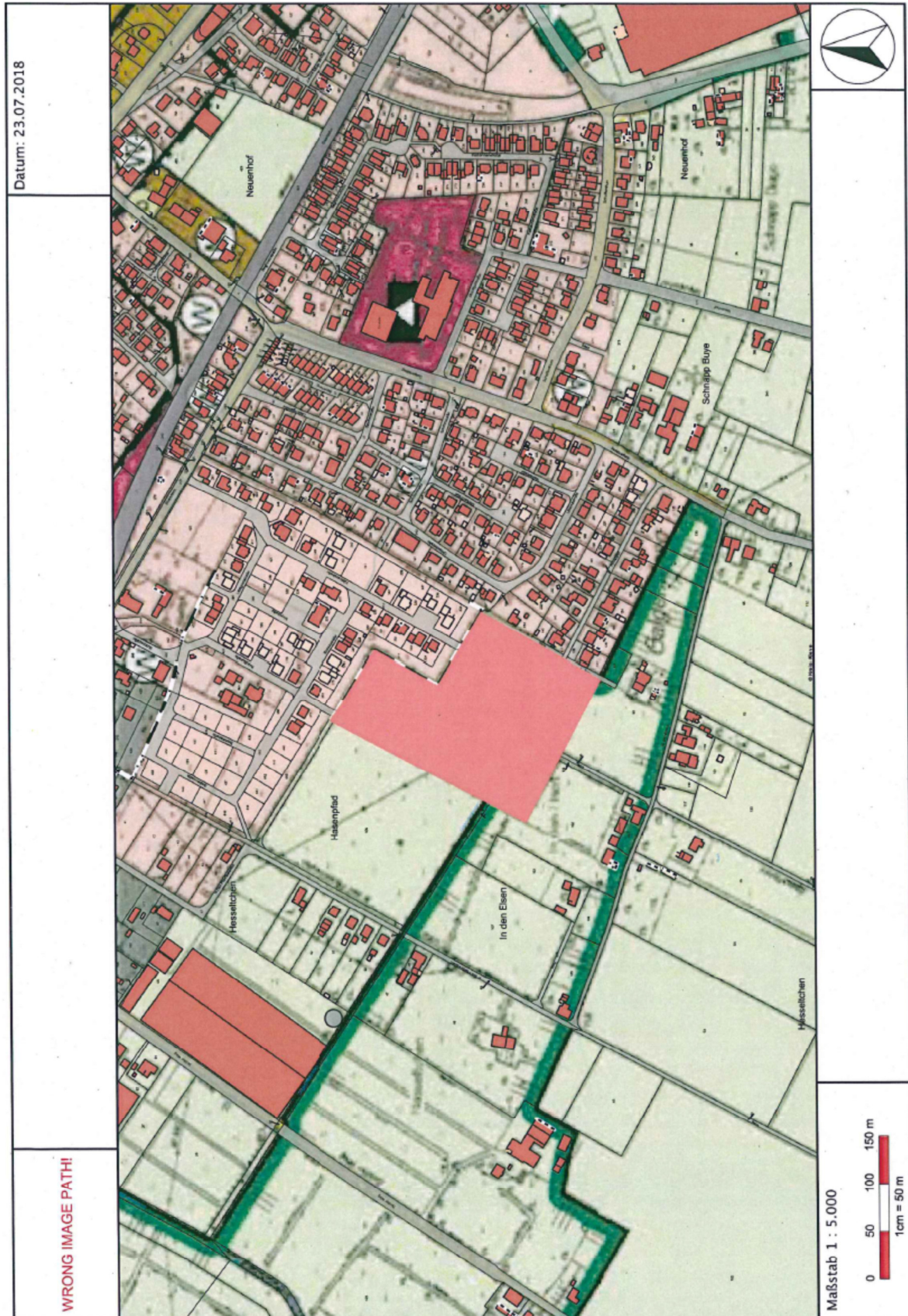
Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



ANHANG 1: Planvorhaben

Das Plangebiet ist rot unterlegt (Quelle: Gemeinde Kranenburg 2018).



ANHANG 2: Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf den Norden des Plangebiets mit der Hecke (11.04.2019).
Fotos: Sudmann,



Foto 2: Der rechte Bildteil zeigt das Plangebiet, der linke die angrenzende Fläche (11.04.2019).



Foto 3: Blick auf den südlichen Teil des Plangebiets und sich die darüber hinaus erstreckende Grünlandfläche (11.04.2019).



Foto 4: Der südliche Teil des Untersuchungsgebiets. In den Häusern brüten Haussperlinge, Dohlen und Stare, im Hintergrund rechts sind die Bereiche von Bluthänfling und Gartenrotschwanz erkennbar (11.04.2019).



Foto 5: An diesem Graben brütete das Schwarzkehlchen und zog mindestens zwei Junge groß (11.04.2019).

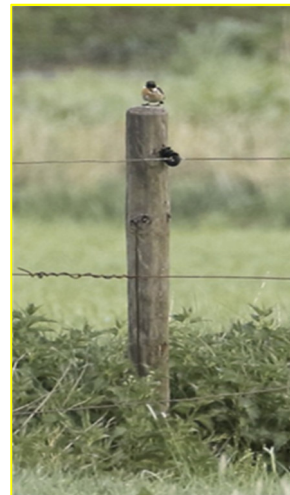


Foto 6: Bei der Revierbesetzung sang das Schwarzkehlchen auf den Zaunpfählen am westlichen Rand des Plangebiets (rechts Bildausschnitt, 25.04.2019).

ANHANG 3: Datenrecherche FIS

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

([http://www. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42021;](http://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42021) Abfrage zuletzt am 25.06.2019) für den TK25-Quadranten 4202-1.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, * = Bestand zunehmend.

Art	Status	Ehz	Potenzial vorhanden
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	G
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Nachweis	U
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Brutvorkommen	S nein
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Brutvorkommen	U nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek. ja
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U ja
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U ja
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek. nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G- nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U- nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U ja
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G nein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U- nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U ja
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S ja
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Brutvorkommen	S nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G ja
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek. ja

Art		Status	Ehz	Potenzial vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	ja
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	ja
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	nein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Brutvorkommen	S	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	ja
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	ja
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvorkommen	U	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G	nein
Reptilien				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis	U	nein



ANHANG 4: Datenrecherche FOK

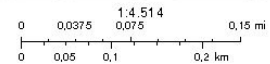
Datenabfrage des Fundortkatasters bei @LINFOS am 25.06.2019

Lage des Plangebiets (schematisch rot umrandet) in Kranenburg. In der Umgebung ist im Fundortkataster lediglich ein Eintrag zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanten Arten verzeichnet (grünes Quadrat). Dabei handelt es sich um ein im Jahr 2000 festgestelltes Steinkauzrevier (ca. 400 m westlich des Plangebiets).



Juni 25, 19

- osiris_produktion.linfoservice.q_l_prapoint
- osiris_produktion.linfoservice.q_l_prapolyline



ANHANG 5: Begehungstermine und Witterung

Datum	Uhrzeit	Wetter	Untersuchung
26.02.2019	21:00-21:30	bewölkt, 10 °C, 0 bft	Eulenkontrolle 1 mit Klangatruppe
19.03.2019	21:00-21:30	bedeckt, 11 °C, 0 bft	Eulenkontrolle 2 mit Klangatruppe
11.04.2019	07:30-09:30	wolkenlos, 1-2 °C, 0 bft	Brutvogelerfassung 1, Baumhöhlenkontrolle
25.04.2019	09:00-10:00	bedeckt-bewölkt, 13-14 °C, 3 bft SO	Brutvogelerfassung 2
14.05.2019	09:00-10:00	heiter, 9-10 °C, 3 bft O	Brutvogelerfassung 3
21.05.2019	09:00-10:00	heiter, 13-14 °C, 2 bft	Brutvogelerfassung 4
19.06.2019	07:30-08:45	heiter, 21-24 °C, 0 bft	Brutvogelerfassung 5

ANHANG 6: Ergebnis der Brutvogelerfassung

Tab. 2: Ergebnis der 2019 durchgeführten Brutvogelerfassung mit Angabe der Revierzahl bzw. des Vorkommens (planungsrelevante Arten sind fett gedruckt, wenn sie im Untersuchungsgebiet (UG) Fortpflanzungsstätten haben). Außerdem ist das Artkürzel nach Südbeck et al. (2005) angegeben. Gefährdungsgrad nach den Roten Listen (RL) für Deutschland (D) nach Grüneberg et al. (2015), Nordrhein-Westfalen (NRW) und Niederrheinisches Tiefland (Grüneberg et al. 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = Neozoon ohne Einstufung.

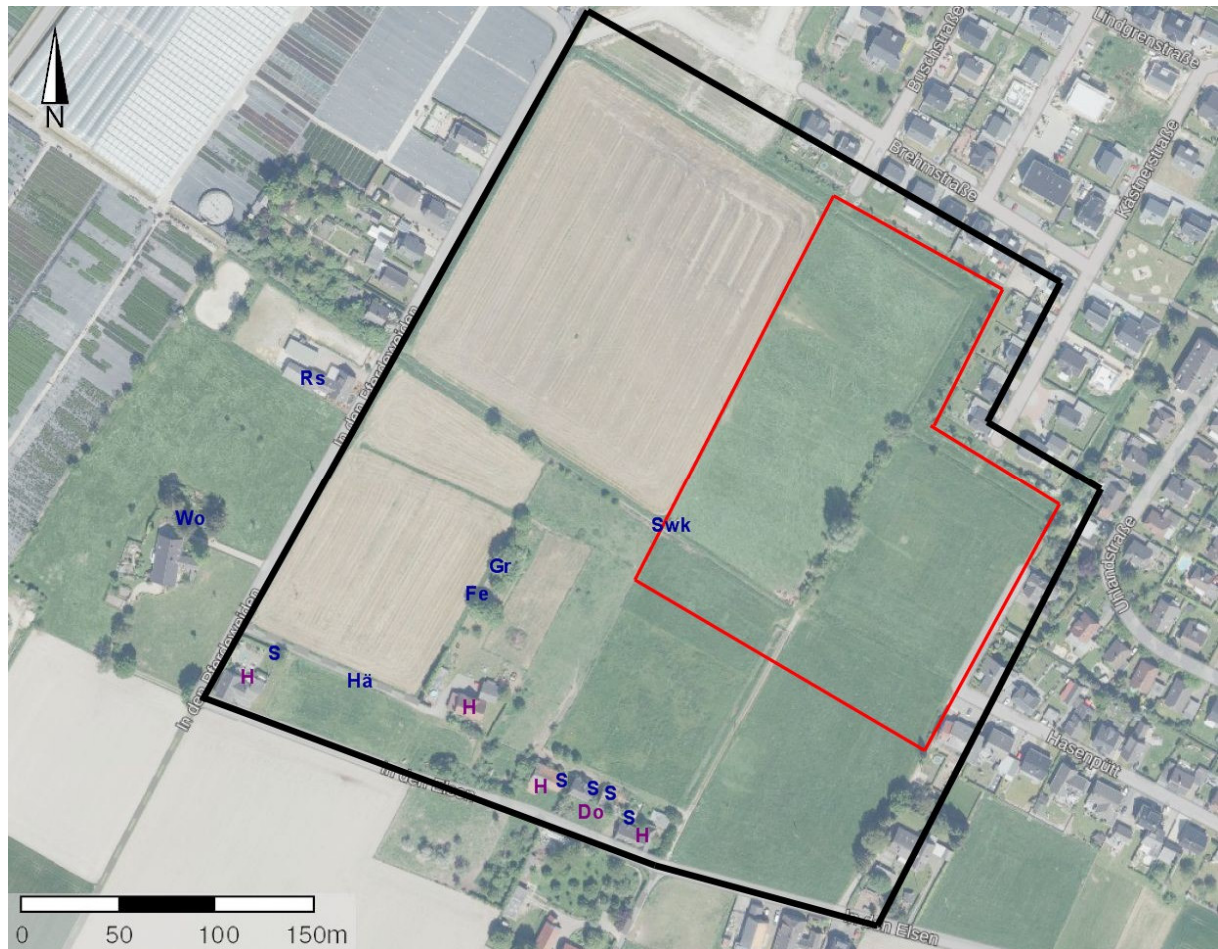
+ = Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne quantitative Erfassung

Kürzel	Art	RL			Anzahl Reviere	Anmerkung
		D	NRW	NT		
	Amsel	*	*	*	+	
	Bachstelze	*	V	V	+	
	Blaumeise	*	*	*	+	
Hä	Bluthänfling	3	3	2	1	
	Buchfink	*	*	*	+	
D	Dohle	*	*	*		Kolonie von 6-10 Paaren
	Dorngrasmücke	*	*	*	+	
	Eichelhäher	*	*	*	+	
	Elster	*	*	*	+	
Fe	Feldsperling	V	3	3	1	
Gr	Gartenrotschwanz	V	2	2	1	
	Graugans	*	*	*		Nahrungsgast
	Grünfink	*	*	*	+	
	Hausrotschwanz	*	*	*	+	
H	Hausperling	V	V	V	~20	vier kleine Kolonien
	Heckenbraunelle	*	*	*	+	
	Hohltaube	*	*	*	+	
	Jagdfasan	-	-	-	+	
	Kohlmeise	*	*	*	+	
	Mäusebussard	*	*	*		Nahrungsgast
	Mehlschwalbe	3	3	3		Nahrungsgast
	Mönchsgrasmücke	*	*	*	+	
	Nilgans	-	-	-		Nahrungsgast
	Rabenkrähe	*	*	*		Nahrungsgast
Rs	Rauchschwalbe	3	3	3	2-3	
	Ringeltaube	*	*	*	+	Brutort knapp außerhalb UG
Swk	Schwarzkehlchen	*	*	*	1	
	Singdrossel	*	*	*	+	
S	Star	3	3	3	5	
	Stieglitz	*	*	*	+	
Wo	Waldohreule	*	3	3	1	Brutort knapp außerhalb UG
	Zaunkönig	*	*	*	+	



Kürzel	Art	RL			Anzahl Reviere	Anmerkung
		D	NRW	NT		
	Zilpzalp	*	*	*	+	

Karte 1: Revierzentren bzw. Neststandorte der in Nordrhein-Westfalen (blau) und im Kreis Kleve (violett) planungsrelevanten Vogelarten (Kürzel in Tab. 2). Das Plangebiet ist rot umrandet, das Untersuchungsgebiet schwarz. Außerhalb des Untersuchungsgebiets sind nur die Brutorte von Rauchschwalbe (2-3 Paare in Gebäude) und Waldohreule (in Konifere) dargestellt. Die Angabe von Dohle bezieht sich auf eine Kolonie von 6-10 Paaren und die Haussperlingsymbole stehen für jeweils ca. 5 Paare.



© Luftbildgrundlage: Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe.

ANHANG 7: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 42. Änderung des Flächennutzungsplans	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Kranenburg	
Antragstellung (Datum): Juli 2019	
Eine ca. 3,2 ha große derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche soll zu einem Wohngebiet werden. Dafür ist der Bereich seit April 2018 im Regionalplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich ASB" dargestellt. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan beinhaltet die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft"; was in "Wohnbaufläche" umgewandelt werden soll. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Nutzungsänderung.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	